

Von Gottes Gnaden  
Wir Maximilian Joseph,  
in Ober- und Nieder-Bayern, auch der  
obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des  
heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst,  
Landgraf zu Leuchtenberg &c. &c.

**S**entbiethen allen und jeden Unsere Gnade,  
und Unsern Gruß zuvor.

Wir haben in einem Generali von 9. December 1768. Unsern gnädigsten Willen dahin geäußert, daß Hinsicht keine geistliche Bruderschaft ohne Unser Wissen und Willen mehr errichtet, und von jenen, welche wirklich schon da sind, die Landesherrliche Einwilligung längst in Zeit von zweyen Monaten a die Publicationis bey Unserm geistlichen Rathe bewiesen, oder erholet werden soll.

Gleichwie Wir aber nicht nur die Anzahl und Namen aller Bruderschaften, Pächte, Verbündnisse und dergleichen Verbrüderungen, wie sie immer Namen haben mögen, von Unsern Churlanden wissen, sondern auch in ihre Verfassung eine gründliche und vollkommene Einsicht haben wollen; So befehlen Wir ferner alles Ernstes, daß was zu dieser Einsicht nöthig, und noch nicht an Unserm geistlichen Rathe einberichtet ist, längstens in Zeit von zweyen Monaten a die Publicationis umständlich einberichtet werde. Hierunter verstehen Wir

I. Den Ursprung und die Stifter dergleichen Brudersschaften.

II. Ihre Verfassung mit allen Umständen, ob es z. E. eine einfache, oder mit Nebenpächten unterstützte Bruderschaft, oder eine mit einem Senate und Consultoren versehene Congregation, und wie sie eingerichtet sey.

III. Ob sie mit päpstlicher, oder doch bischöflicher Einwilligung aufgerichtet, worvon Wir die vidimatas Copias einzusehen verlangen.

IV. Was sie für Gesäze, gedruckte, oder ungedruckte Statuten, oder mündlich überlieferte Gewohnheiten haben, die vielleicht anstatt der Gesäze gelten, von welchen Wir, was gedruckt ist, auch ein Exemplar einsehen wollen.

V. Wie stark insgemein die Anzahl der Mitglieder seye.

VI. Was, und wie viel Versammlungen, Gottesdienste, Proceffionen, und dergleichen jährlich gehalten werden.

VII. Durch was für einen Fond die Bruderschaft unterhalten werde.

VIII. Wer diesen Fond zu verwalten habe, und was er dafür für Einkünfte genieße.

IX. Was die jährlichen ordentlichen Einkünfte sind, und wie sie fließen, z. E. ob man Formeln, oder andere Opfer überreiche, ob man zu gewissen Zeiten sammeln lasse, oder z. E. am Hauptfeste, und bey dem Tode eines Verstorbenen Mitgliedes was beytragen müsse, was man für das Einschreiben begehre, und sofort.

X. Ob man auch außerordentliche Auflagen mache, und von den Mitgliedern Beyträge zum Kirchengierrath des Bruders

derschaftsaltars, der Leichter, Messkleider und dergleichen fodere.

XI. Was die Bruderschaft für ist sowohl am baaren Gelde, als am Silber, oder andern Kirchengeräthe vermöge.

XII. Was die jährlichen Ausgaben derselben sind, worvon Wir von der letzten Rechnung einen vollkommen rubricirten Extract über alle Einnahm und Ausgabe einzusehen verlangen.

XIII. Was bey Begräbniß eines Mitgliedes sowohl für das Bahrtuch, als für die mitgehenden Mitbrüder und dergleichen gefodert wird.

Gleichwie Wir alles dieß Kraft Landesherrlicher Gewalt und Advocatiæ Ecclesiasticæ einzusehen befugt sind, also versehen Wir Uns von Puncten zu Puncten des fertigesten Gehorsams, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und wosern die Anzeige verdächtig seyn soll, bey Vermeidung einer unausbleiblichen Local-Commission auf Kosten des, oder derjenigen, welche diese verdächtige Anzeige gemacht haben. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. April 1769.

Ex Commissione Serenissimi Dni  
Dni Ducis, & Electoris speciali.



Joseph Anton Perthold,  
Churfürstl. Hofrats Secretarius.